

SCHAUER HÄFFNER & PARTNER Schlosstr. 22 74918 Angelbachtal

Horst-Bodo Schauer | Steuerberater

Erich Häffner | Rechtsanwalt

Nicole Schwarz | Steuerberaterin

Gerd Stachel | Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Martin Burger | Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Joachim Schorpp | Rechtsanwalt

Sven Ronellenfitsch | Steuerberater und Rechtsanwalt

Mario Haldy | Steuerberater

Michael Prottegeier | Rechtsanwalt
zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

S+H Kanzleibrief Januar 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab übersenden wir Ihnen die besten Wünsche für 2010.

Auch zu Beginn des Jahres traten wieder viele gesetzliche Änderungen in Kraft. Neben den unten dargestellten Punkten bringt das Mehrwertsteuerpaket ab diesem Jahr wesentliche Änderungen (vgl. S+H Kanzleibrief September 2009) mit sich.

Für Fragen zu diesem und anderen Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Januar	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	11.01.	14.01.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.01.	14.01.	keine Schonfrist

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Januar 2010 ist am 27.01.2010

2. Finanzgericht hält Solidaritätszuschlag für verfassungswidrig

Die Richter am Niedersächsischen Finanzgericht stuften als erstes deutsches Gericht den Solidaritätszuschlag als verfassungswidrig ein.

Der Solidaritätszuschlag wird seit 1991 als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer erhoben. Dem Bund steht das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag zu, das jährlich rund 12 Mrd. € beträgt. Ursprünglich sollte der Solidaritätszuschlag den wirtschaftlichen Aufbau in den neuen Bundesländern finanzieren.

Ergänzungsabgaben wie der Solidaritätszuschlag dürfen nach dem Grundgesetz nur der vorübergehenden Deckung von Bedarfsspitzen dienen. Allerdings, so das Finanzgericht, decke der Solidaritätszuschlag schon lange einen langfristigen Bedarf und dieser dürfe nicht durch die Erhebung einer Ergänzungsabgabe befriedigt werden.

Das Gericht war davon überzeugt, dass die Ergänzungsabgabe spätestens ab dem Jahr 2007 verfassungswidrig ist. Die Einwendungen des Finanzamtes, dass es für Ergänzungsabgaben des Bundes keine zeitliche Begrenzung gebe und obendrein für die Kosten der deutschen Einheit weit mehr als die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag ausgegeben wurden, wies das Gericht zurück. Die Klage wird nun zur endgültigen Klärung dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Hinweis:

Das Finanzministerium hat inzwischen auf diese Entwicklungen reagiert und weist seine Finanzämter an, Steuerbescheide im Hinblick auf den Solidaritätszuschlag nur noch vorläufig zu erlassen. Das hat den Vorteil, dass Sie auch ohne Einspruch möglichst frühzeitig in den Genuss einer möglichen positiven Rechtsprechung kommen. Der Vorläufigkeitsvermerk soll allen Veranlagungen ab 2005 beigefügt werden.

3. Erbrechtsreform seit dem 1.1.2010 in Kraft

Die Erbrechtsreform ist zum 1.1.2010 in Kraft getreten. Die wichtigsten Punkte sind der Erbrechtsreform sind:

- Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe
- Erweiterung der Stundungsgründe
- Gleitende Ausschlussfrist für den Pflichtteilergänzungsanspruch
- Honorierung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich verbessert
- Abkürzung der Verjährung

Weitere Informationen zu diesen Punkten finden Sie auf unserer Homepage unter www.Schauer-Haeffner.de unter der Rubrik Kanzleibrief.

4. Neue Erbschaftsteuer auf gerichtlichem Prüfstand

Die geänderten Regelungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind gerade mal ein Jahr seit ihrem Inkrafttreten gültig, da gibt es bereits ein erstes anhängiges Verfahren. Demnächst muss sich der BFH mit der Klage eines Steuerpflichtigen auseinandersetzen, der sich durch die Neuregelungen benachteiligt fühlt.

Konkret geht es um die neuen Steuersätze, mit denen die Angehörigen der Steuerklasse II belastet werden. Zu denen zählen in erster Linie die Geschwister, aber auch Neffen und Nichten. Sie müssen genauso wie Nichtverwandte auf das geerbte oder geschenkte Vermögen mindestens 30 % Steuern zahlen. Das hielt ein Steuerpflichtiger für nicht gerechtfertigt. Seine Klage begründete er damit, dass seit der Erbschaftsteuerreform Geschwister mit Nichtverwandten gleichbehandelt werden würden.

Hinweis:

Ab 2010 soll das Wachstumsbeschleunigungsgesetz für Entlastung bei Angehörigen der Steuerklasse II sorgen. Die Steuersätze beginnen bei 15 % und steigen stufenweise bis auf 43 % an. Wird bspw. nach Abzug der persönlichen Freibeträge Vermögen im Wert von 60.000 € übertragen, wird voraussichtlich ab 2010 nur noch eine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer von 9.000 € fällig. Dagegen müssen im Jahr 2009 noch 18.000 € an den Fiskus abgeführt werden.

Zu unserem Redaktionsschluss war das Wachstumsbeschleunigungsgesetz noch nicht endgültig verabschiedet, doch kann aus unserer Sicht mit einem Inkrafttreten der Neuregelung gerechnet werden. Um in den Genuss der geminderten Steuersätze zu kommen, muss die Übertragung nach dem 31.12.2009 stattfinden.

Quelle: FG München, Beschluss vom 5. Oktober 2009, 4 V 1548/09, Beschwerde eingelegt (Az. des BFH: II B 168/09)

5. Keine Ansparrabschreibung für Freiberufler in 2007

Die bisherigen Regelungen der Ansparrabschreibung wurden im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 grundlegend zum neuen Investitionsabzugsbetrag umgestaltet. Die Neuregelungen gelten nach dem Gesetzeswortlaut für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 17.8.2007 enden – mithin für kalendergleiche Wirtschaftsjahre ab dem Wirtschaftsjahr 2007.

Für Freiberufler ist die Neuregelung zum Teil alles andere als förderlich. Waren nach der alten Absparrücklage noch alle Einnahmen-Überschussrechner begünstigt so kann der neue Investitionsabzugsbetrag nur noch von denjenigen genutzt werden, deren Gewinn nicht mehr als 100.000 € beträgt. Die Gewinngrenze wurde für die Jahre 2009 und 2010 auf 200.000 € ausgeweitet.

Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass Freiberufler überhaupt kein Wirtschaftsjahr hätten. Freiberufler müssen ihren Gewinn stets nach dem Kalenderjahr ermitteln. Damit wäre es für das Jahr 2007 möglich noch die alte Ansparrücklage anzuwenden.

Dieser Absicht hat das Finanzgericht Münster eine Absage erteilt und auch der BFH hat in einem ersten Verfahren diese ablehnende Haltung bestätigt.

Quelle: BFH-Beschluss vom 13. Oktober 2009, VIII B 62/09, BFH/NV 2009 S. 2037

6. Neues Faktorverfahren für Arbeitnehmer-Ehegatten

Arbeitnehmer-Ehegatten haben ab dem Jahr 2010 neben den bisher bekannten Lohnsteuerklassen-Kombinationen IV/IV oder III/V auch die Möglichkeit, ihre Lohnsteuer nach dem neuen Faktorverfahren berechnen zu lassen. Dabei wird auf beiden Lohnsteuerkarten die Steuerklasse IV und ein Faktor eingetragen. Für wen lohnt sich das neue Verfahren?

Optimale Steuerklassenkombination

Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn, werden sie grundsätzlich beide in die Steuerklasse IV eingereiht. Auf gemeinsamen Antrag hin können sie auch die Kombination III und V wählen. Der besser verdienende Ehegatte erhält dann die Steuerklasse III. Dort werden der doppelte Grundfreibetrag, Kinderfreibeträge u.a. Steuerentlastungen angesetzt. Dieser Ehegatte bekommt dann das höhere Nettogehalt. Der Ehegatte mit der Steuerklasse V wird dann allerdings deutlich höher mit Lohnsteuer belastet. Die Kombination III/V ist in der Regel dann günstiger, wenn der Besserverdienende 60 % oder mehr des gemeinsamen Gehalts bezieht. Leider hat diese Kombination den Nachteil, dass die Ehegatten eine Steuererklärung abgeben müssen und in vielen Fällen eine Steuernachzahlung fällig wird.

Das neue Faktorverfahren

Das Faktorverfahren soll die Ungleichbehandlung von Ehegatten bei der Lohnsteuerbelastung vermeiden, die Steuerklasse V von hohen Lohnsteuerzahlungen entlasten und letztendlich auch einen Anreiz bieten, dass der geringer verdienende Ehegatte ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis aufnimmt. Voraussetzungen für das

neue Faktorverfahren sind, dass beide Ehegatten Arbeitnehmer sind und sie gemeinsam die Kombination IV/IV mit Faktor beantragen.

Zur Berechnung des Faktors werden als Erstes beide Ehegatten in die Steuerklassen IV/IV eingereiht und die jeweilige Lohnsteuer ermittelt. Auf diese Lohnsteuerabzugsbeträge ermittelt das Finanzamt dann den Faktor als Multiplikator. Im Gegensatz zur Steuerklassen-Kombination III/V werden bei beiden Ehegatten die Steuerentlastungen durch Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Vorsorgepauschale angesetzt. Dadurch wird der monatliche Lohnsteuer einbehalt ziemlich exakt an die Jahressteuer angeglichen, wie folgendes Beispiel zeigt:

Beispiel (Jahresbeträge)	
Arbeitnehmer-Ehegatte A; steuerpflichtiger Arbeitslohn Lohnsteuer-Klasse IV	30.000 € 4.800 €
Arbeitnehmer-Ehegatte B; steuerpflichtiger Arbeitslohn Lohnsteuer-Klasse IV	10.000 € 0 €
Summe Gesamtsteuer IV/IV (Faktor X)	4.800 €
Gesamtsteuer bei Anwendung des Splittingverfahrens (Schattenveranlagung) (Faktor Y)	4.000 €
Faktor = Y/X Faktor	4.000 € / 4.800 € = 0,833
Der Faktor 0,833 ist auf den beiden Lohnsteuerkarten neben der Steuerklasse IV einzutragen.	
Der Arbeitgeber des Ehegatten A wendet auf den Arbeitslohn von A in Höhe von 30.000 € die Steuerklasse IV an: 4.800 € x 0,833 =	3.998 €
Der Arbeitgeber des Ehegatten B wendet auf den Arbeitslohn von B in Höhe von 10.000 € die Steuerklasse IV an: 0 € x 0,833 =	0 €
Damit beträgt die Summe der monatlich einbehaltenen Lohnsteuer fast genau soviel, wie sich an Gesamtsteuer im Splittingverfahren für die Eheleute ergeben würde.	

Hinweise für die Praxis

Welche Steuerklassenkombination nun die optimalste ist, hängt entscheidend von der persönlichen Situation ab:

- Soll der monatliche Lohnsteuerabzug möglichst der Steuerschuld der späteren Veranlagung entsprechen, ist der Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor der Vorzug zu geben. Das Risiko einer Steuernachzahlung ist allerdings dann gegeben, wenn sich die Arbeitslöhne unterjährig verändern. Die Ehegatten müssen auf alle Fälle eine Steuererklärung abgeben.
- Wer monatlich mehr Nettogehalt wünscht, sollte die Steuerklassen III/V wählen. Auch in diesem Fall müssen die Ehegatten eine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen. Mit Steuernachzahlungen muss allerdings gerechnet werden. Das kann sogar zu einer Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen führen, wenn die Nachzahlung mindestens 400 € beträgt.
- Die Wahl der Kombination III/V kann auch dann empfohlen werden, wenn der Ehegatte mit der Steuerklasse III in Kürze mit Lohnersatzleistungen wie etwa Elterngeld, Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld rechnet. Da diese nach der Höhe des Nettoeinkommens berechnet werden, erhöht sich dadurch auch die entsprechende Lohnersatzleistung.

Die Lohnsteuerklasse können Ehegatten einmal im Jahr wechseln. Nach einem Wechsel wirkt die geänderte Steuerklasse ab dem nächsten Monat. Für das Jahr 2010 haben Ehegatten noch bis zum 30.11.2010 Zeit, einen Wechsel zu beantragen. Je früher das erledigt ist, desto eher kann von möglichen Vorteilen profitiert werden.

Hinweis:

Den Faktor berechnet das Finanzamt. Dazu müssen beide Lohnsteuerkarten vorgelegt werden und die voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres 2010 aus den ersten Dienstverhältnissen angegeben werden. Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich.

Quelle: BMF, Merkblatt zur Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmer-Ehegatten für das Jahr 2010 vom 22. Oktober 2009

7. Änderungen in der Sozialversicherung zum 01.01.2010

Zum 1.1.2010 sind folgende neue Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung geplant. Weitere Anpassungen sind noch nicht völlig auszuschließen.

Bemessungs- und Einkommensgrenzen		2009		2010	
		alte Bundesländer	neue Bundesländer	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze <u>Kranken- und Pflegeversicherung</u>	jährlich	44.100,00	44.100,00	45.000,00	45.000,00
	monatlich	3.675,00	3.675,00	3.750,00	3.750,00
	täglich	122,50	122,50	125,00	125,00
Beitragsbemessungsgrenze <u>Renten- und Arbeitslosenversicherung</u>	jährlich	64.800,00	54.600,00	66.000,00	55.800,00
	monatlich	5.400,00	4.550,00	5.500,00	4.650,00
	täglich	180,00	151,67	183,33	155,00
Versicherungspflichtgrenze für Angestellte und Arbeiter im der <u>Krankenversicherung</u> am 31.12.02 privat versichert	jährlich	48.600,00	48.600,00	49.950,00	49.950,00
		44.100,00	44.100,00	45.000,00	45.000,00

Arbeitgeber trägt Beitrag allein: für best. Beschäftigte bis mtl. Entgelt ➤ freiw. soziales oder ökolog. Jahr ➤ für AZUBIS		unbegrenzt 325,00	unbegrenzt 325,00	unbegrenzt 325,00	unbegrenzt 325,00
bis Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigten mtl. für: Krankenversicherungen 13% Rentenversicherungen 15%		400,00	400,00	400,00	400,00
<u>Bezugsgröße</u>	monatlich	2.520,00	2.135,00	2.555,00	2.170,00
* Krankenversicherung ab 01.01.2001		2.520,00	2.520,00	2.555,00	2.555,00

* Leiten sich in der Krankenversicherung Werte von der Bezugsgröße (§18 SGB IV) oder der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 166 SGB VI) ab, gelten ab 01.01.2001 in den alten und neuen Bundesländern einheitlich die Werte West.

In der Krankenversicherung ist zu beachten, dass die jährliche Versicherungspflichtgrenze auf 49.950 € (bisher 48.600 €) angehoben wurde, die monatliche Beitragsbemessungsgrenze erhöht sich auf 3.750,00 € (bisher 3.675,00 €). Seit 1.7.2009 gilt ein bundeseinheitlicher Beitragssatz von 14,9%, davon trägt der Arbeitgeber 7,0% und der Arbeitnehmer 7,9%. Die Beitragssätze in den übrigen Sozialversicherungszweigen sind ab 2010 wie folgt geplant:

- Rentenversicherung 19,90%;
- Arbeitslosenversicherung 2,80%;
- Pflegeversicherung 1,95%;

Der Arbeitnehmeranteil für Versicherte, die keine Kinder erziehen oder erziehen haben, erhöht sich um 0,25% auf 1,225% (in Sachsen auf 1,725%). Dieser zusätzliche Beitrag wird grundsätzlich von allen mindestens 23-jährigen kinderlosen Beitragspflichtigen erhoben.

Ausgenommen sind

- Kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Bezieher von Arbeitslosengeld II.

8. Beitragszuschuss für privat versicherte Arbeitnehmer

Die Beitragszuschüsse zur privaten Krankenversicherung sind ab 1.1.2010 neu zu berechnen. Die in der privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten haben Anspruch auf einen Beitragszuschuss ihres Arbeitgebers. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Höchstbeitrags der gesetzlichen Krankenversicherung, höchstens jedoch die Hälfte des Betrags, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung bezahlt. Zum 1.1.2010 erhöht sich die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss auf voraussichtlich monatlich 3.750,00 €. Der maßgebende Beitragssatz beträgt 14,0%. Der Höchstzuschuss ab 1.1.2010 beträgt danach bundesweit: 262,50 €.

Hinweis: Höchstzuschuss für Mitarbeiter ohne Krankengeldanspruch 251,25

Wenn das tatsächliche Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, ist nur das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt für die Errechnung des Beitragszuschusses zugrunde zu legen.

- Arbeitnehmer: Gehalt brutto 2.500 €
- Zuschuss 175,00 € (7% (1/2 von 14%) des Bruttogehalts bzw. begrenzt auf 1/2 des tatsächlichen Beitrags)

Der Höchstzuschuss zur privaten Pflegeversicherung beträgt 36,56 € (0,975%/3.750,00 €) bzw. in Sachsen 17,81 € (0,475%/3.750,00 €). Auch hier darf der Zuschuss die Hälfte des tatsächlichen Beitrags nicht übersteigen.

9. Änderungen sonstiger Beitragssätze

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe wird ab 2010 nochmals auf 3,9% (2009:4,4%; 2008:4,9%) für alle Bereiche der Kunst und Publizistik gesenkt.

Künstlersozialabgabeverordnung 2010 vom 10.8.2009 (BGBl. I 2009 S. 2840)

Pensions-Sicherungsverein (PSVaG)

Der Beitragssatz für Beiträge an den Pensions-Sicherungs- Verein (Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung) für 2009 wurde wesentlich erhöht auf 14,20 Promille (bisher 1,80 Promille).

Um die Folgen dieser Erhöhung, die auf der Wirtschaftskrise beruht, zumindest liquiditätsmäßig abzumildern, wird ein Teil des Beitrags 2009 auf die nächsten 4 Jahre verteilt; 8,2 Promille werden am 31.12.2009 fällig, jeweils 1,5 Promille am 31.12. 2010 bis 31.12.2013.

Pressemitteilung PSVaG vom 6.11.2009

10. Weitere Informationen

- Erbrechtsreform seit dem 01.01.2010
- Abzinsung von Gesellschafter-Darlehen
- Umsatzsteuer: In welchem Jahr Betriebsausgabe
- Schuldzinsenabzug: Kurzfristige Einlage als Gestaltungsmissbrauch
- Betriebsveräußerung: Freibetrag nur einmal im Leben
- Erleichterte Vorsteuervergütung ab 2010
- Umsatzsteuer: Ausgleichszahlungen nach Beendigung eines Leasingvertrages
- Besteuerung von Erwerbsminderungsrenten verfassungsgemäß

- Gebäudemodernisierung: Kosten nicht immer sofort abziehbar
- Begünstigte Entschädigung bei Arbeitszeitreduzierung
- Kinderbetreuungskosten: Beschränkter Abzug verfassungsgemäß
- Elterngeld: Verfassungsbeschwerde anhängig
- Geänderte Kfz-Steuer für Wohnmobile ab 01.01.2010
- Erlass von Nachzahlungszinsen bei langer Bearbeitungszeit des Finanzamts
- Änderungen bei der Unfallversicherung ab 2010
- Gesellschafterkonten bei Personengesellschaften
- Veräußerungsfreibetrag gem. § 16 EStG ist personenbezogen

11. Hinweis

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.